



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Füllschema der Nutzungsschablone Grundflächenzahl (GRZ)

Verhältnis der überbaubaren WH_{min} 5 m WH_{max} 7 m FH_{max} 11 m (PD 8,5 m) SD, vSD, WD, PD

FHmax über Bezugspunkt max: 11 m

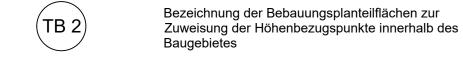
WHmin über Bezugspunkt

Fläche zur Grundstücksfläche minimale Wandhöhe über dem maximale Wandhöhe über dem zugewiesenen Bezugspunkt zugewiesenen Bezugspunkt maximale Firsthöhe über dem zugewiesenen Bezugspunkt bei Pultdächern gilt eine abweichende maximale Firsthöhe (siehe 3.2 der textlichen Festsetzungen)

offene Bauweise

Dachformen: Satteldach(SD), versetztes Satteldach(vSD), Walmdach (WD), Pultdach (PD)

DARSTELLUNGEN ALS HINWEIS



Bereich in dem ausnahmsweise keine Mindestbaugrundstücksgröße vorgegeben ist, soweit alle Vorraussetzungen von 5.1 der textlichen Festsetzungen eingehalten werden.

maximale Wandhöhe

minimale Wandhöhe

Satteldach, versetztes Satteldach, Walmdach

Flurkarte mit Flurstücksnummern

ERLÄUTERUNGEN (REGELBEISPIEL):

Bebauungsplans erstreckt sich über folgende Flurstücke bzw. Teile davon:

215, 215/1, 215/2, 217, 217/1 - 217/4, 218 - 221, 221/1, 221/2, 221/3, 226, 226/1, 226/3, 226/4, 226/7 226/19, 226/23, 226/27 - 226/30, 226/33, 226/34, 229, 229/2 - 229/7, 230, 230/2, 230/3, 231, 231/1, 231/2 231/4, 232, 233, 233/1, 233/2, 235, 235/1, 235/2, 237, 237/4, 238, 238/1, 238/4 - 238/7, 241/1, 241/2, 241/5, 241/6, 243, 243/1, 244, 246, 247, 247/1, 247/2 - 247/9, 247/12, 303, 303/1, 303/2, 303/3, 303/11, 304, 304/1, 305, 305/1, 305/3, 305/4, 305/5, 307, 307/1, 307/2, 310, 312, 312/1, 312/2, 314, 315, 315/1, 316, 318/1, 318/2, 318/3, 321, 323, 324, 326/1, 327/1, 327/2, 328, 329, 330, 330/1, 330/2, 331, 331/1 331/2, 331/3, 332, 332/2, 332/3, 332/4, 334, 334/1, 334/3, 336, 336/1 - 336/5, 341, 2932, 2932/2, 2932/3, 2932/4, 2936.

Art des Bebauungsplans und rechtliche Bewertung von Bauvorhaben Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB. Die rechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich folglich danach, ob alle Festsetzungen dieses Bebauungsplans eingehalten sind. Gemäß § 30 Abs. 3 BauGB gelten im Übrigen die Regelungen des § 34 BauGB.

> Bestandteile dieser Satzung Bebauungsplan mit

1. zeichnerischem Teil im Maßstab 1:1000 und 2. Textlichen Festsetzungen

Dachformen: Pultdach

WHmin über Bezugspunkt

Inkrafttreten Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

maximale Wandhöhe

Bezugspunkt

minimale Wandhöhe

- berücksichtigen. Für zulässig bebaute Baugrundstücke, welche bis zum Zeitpunkt der Planaufstellung (Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Beginn der Veränderungssperre am
- Bestandsschutz:
- 2.2.2 Die Erhöhung der Grundfläche durch die Errichtung von Terrassen oder Wintergärten kann ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Festsetzungen nach 7.2 eingehalten werden.
- Maß der baulichen Nutzung Höhe baulicher Anlagen

Mindesbaugrundstücksgröße ist ausgeschlossen.

Bebauung über Bautiefe

Hauptstraße

von 37.5

- Die traufseitige Wandhöhe (WH) der Hauptgebäude darf eine Höhe von 7 m über dem zugewiesenen Bezugspunkt, gemessen bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut, nicht überschreiten. Zusätzlich darf eine Wandhöhe von 5 m über dem zugewiesenen Bezugspunkt, gemessen bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut, nicht unterschritten werden. Diese Regelungen gelten ebenfalls für die Traufseite bei Pultdächern

Vorraussetzung für Ausnahmen von der Mindestbaugrundstücksgröße (Festsetzung 5.1) Hinweis: ein rotes X bedeutet nicht, dass die Errichtung eines Gebäudes in dieser Form nicht möglich ist, lediglich eine Ausnahme von der

hinteres Grundstück:

von 37.5

nicht direkt von

Bebauung über Bautiefe

Hauptstraße erschlossen

- 1.3.1 Bauliche Änderungen sind weiterhin zulässig, sofern die Grundfläche nicht erhöht wird und keine
- 1.3.2 Die Erhöhung der Grundfläche durch die Errichtung von Terrassen oder Wintergärten kann
- Maß der baulichen Nutzung Höchstmaß für die Grundfläche der Gebäude
- sonstige Nebengebäude sind beim Höchstmaß für die Grundflächen der Gebäude nicht zu
- 14.10.2020) die festgesetzte Grundfläche überschreiten, gelten folgende Regeln zum
- weiteren Festsetzungen entgegenstehen.

- weiteren Festsetzungen entgegenstehen.
- ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Festsetzungen nach 7.2 eingehalten werden.
- Das absolute Höchstmaß für die Grundfläche ie Gebäude wird auf 220 m² begrenzt. Garagen und
- 2.2.1 Bauliche Änderungen sind weiterhin zulässig, sofern die Grundfläche nicht erhöht wird und keine

- Die Firsthöhe (FH) der Hauptgebäude darf eine Höhe von 11 m über dem zugewiesenen Bezugspunkt nicht überschreiten. Bei Hauptgebäuden mit Pultdächern darf die Firsthöhe eine Höhe von 8,5 m über dem zugewiesenen Bezugspunkt nicht überschreiten.

HINWEISE

Beispiel 5

erschlossen

nicht von Hauptstraße

Bebauung über Bautiefe

hinteres Grundstück:

Hauptstraße erschlosse

nicht direkt von

von 37.5

7.5 Artenliste:

mind. 12-14 cm

Acer campestre

Acer platanoides

Frangula alnus

Juglans regia

Prunus padus

Pyrus pyraster

Quercus robur

Salix alba

Salix caprea

Salix cinerea

Tilia cordata

Apfel Sorten

Birnen Sorten

Kirsch Sorten

Salix purpurea

Sorbus aucuparia

Sorbus torminalis

Prunus spinosa

Carpinus betulus ,Fastigiata

TB1: BZP 1 = 331.0 m NHN

TB2: BZP 2 = 331,0 m NHN

TB3: BZP 3 = 331,1 m NHN

TB4: BZP 4 = 330,9 m NHN

TB5: BZP 5 = 331,0 m NHN

TB6: BZP 6 = 330,5 m NHN

Bauweise

entgegenstehen.

Festsetzung 7.4).

keine weiteren Festsetzungen entgegenstehen.

Zahl der Wohnungen, Mindestbaugrundstücksgröße

das Baugrundstück im Teilbereich TB 6 liegt,

Hinterliegergrundstücke)

Für zulässig bebaute Baugrundstücke, welche bis zum Zeitpunkt der Planaufstellung

Die Bauweise wird gemäß § 22 Abs. 2 BauGB als offene Bauweise festgesetzt

(Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Beginn der Veränderungssperre am

Änderungen weiterhin zulässig sind, sofern die Wand- und Firsthöhe nicht erhöht werden und

Je Wohnung in Wohngebäuden wird ein Mindestmaß für die Größe des Baugrundstücks von

und das Baugrundstück direkt von der Hauptstraße erschlossen ist (keine

Bei Gebäuden die hauptsächlich dem Wohnen dienen gelten die Festsetzungen zur

Für zulässig bebaute Baugrundstücke, welche bis zum Zeitpunkt der Planaufstellung

sofern die Zahl der Wohnungen nicht erhöht wird und keine weiteren Festsetzungen

Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO

Versatz bei versetzten Satteldächern ist mittig der Giebelwand zu positionieren.

(Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Beginn der Veränderungssperre am

Geltungsbereiches entlang der Hauptstraße, hinaus reicht.

120 m² festgesetzt. Ausnahmsweise ist keine Mindestbaugrundstücksgröße erforderlich, sofern

und eine Bebauung auf dem Baugrundstück, ohne Berücksichtigung von Nebengebäuden

und Garagen, nicht über eine Bautiefe von 37,5 Metern, bezogen auf die Grenze des

Mindestbaugrundstücksgröße entsprechend für gewerblich genutzte Einheiten und für Räume

14.10.2020) die festgesetzten Mindestbaugrundstücksgrößen im Verhältnis zur Zahl der zulässig

errichteten Wohnungen unterschreiten, gilt, dass bauliche Änderungen weiterhin zulässig sind,

Dachformen: zulässig für Hauptgebäude sind Satteldächer, versetzte Satteldächer, Pultdächer

versetzten Satteldächern ist ein maximaler vertikaler Versatz von 1,0 m zulässig. Der vertikale

Dachflächen von Satteldächern, versetzten Satteldächern, sowie Walmdächern sind mit einer

Für Garagen, Nebengebäude und untergeordnete Dächer an Hauptgebäuden, z. B. Terrassen-

den Dachformen aus 6.1 auch Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung von

weniger als 5°, bezogen auf die Horizontale, zulässig. Diese sind jedoch, soweit sie nicht als

Gambionen, Dammschüttungen, Erdwälle und Auffüllungen zur Einfriedung sind unzulässig.

2 m zulässig. Für lebende Einfriedungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen aus dem

Entlang der Hauptstraße können Ausnahmen erteilt werden, soweit diese aus Gründen des

Lärmschutzes erforderlich sind. Die Erforderlichkeit ist Gutachterlich nachzuweisen.

Bei Aufschüttungen entlang von Grundstücksgrenzen ist ein Mindestabstand von 0,5m

einzuhalten und mit einer Böschungsneigung von 1:3 oder flacher auszubilden (keine

Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren auf Dächern von Hauptgebäuden sind ohne

Auffüllungen entlang der Grundstücksgrenze zugelassen werden.

Baugrundstücks gemäß Art. 7 BayBO Abs. 2 errichtet werden.

Stellplätze jeglicher Art, gelten nicht als Grünfläche.

cm können diesem Maß angerechnet werden.

Solarenergie können zugelassen werden.

Leistung erfolgen. Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein.

Sonnenkollektoren mit Aufständerung zulässig.

versickerungsfähig zu erstellen.

Grünordnung

Zaunsockel sind unzulässig. Sichtschutzelemente sind an bis zu 30 % der Länge der jeweiligen

Grundstücksgrenze, jedoch mit max. 8 m Länge je Grundstücksgrenze und einer Höhe von max.

Privatrecht (ebenfalls max. 2 m hoch - siehe Broschüre "Rund um die Gartengrenze" im Anhang an die Begründung). Die Höhenfestsetzung bezieht sich jeweils auf das natürliche Gelände.

Geländeveränderung entlang der Grundstücksgrenzen). Ausnahmsweise können gemeinsame

Aufständerung zu errichten. Auf Garagen und Nebengebäuden sind Solarenergieanlagen und

Die Flächen von Werbeanlagen sind pro Gebäude auf 8 m² beschränkt. Werbeanlagen sind so

anzubringen, dass sie die Kante der Gebäude nicht überragen. Auf Dächern sind freistehende

Werden durch eine private Zufahrt mehr als 4 WE erschlossen, so muss die Zufahrt über eine Breite von mindestens 4 m und max. 6 m verfügen. Im Einfahrtsbereich hat eine Aufweitung auf

Bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Grundstück ein Kinderspielplatz gemäß

Wohnflächen der einzelnen Wohneinheiten, sie beträgt in der Regel 1,50 m² je 25 m² Wohnfläche,

Die Versiegelung öffentlicher und privater Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Nicht

überbaute Flächen der bebauten Grundstücke sind bis auf Erschließungs- und Stellplatzflächen, notwendige bauliche Strukturen (z.B. Kiestraufe) sowie dauerhaft als private Anbaufläche für Gemüse, Kräuter oder Obst genutzte Flächen, als Wiesen-, Rasen- oder Bodendeckerflächen mit Einsaat von Gräsern und Kräutern oder mit standortgerechten Stauden zu begrünen, zu pflegen und zu erhalten. Ein dauerhaftes Abmulchen bzw. Abkiesen dieser Flächen ist nicht gestattet.

Private Grünflächen, also Grundstücksflächen, die nicht durch Gebäude, Terrassen, Zuwegungen

oder Nebenanlagen und deren Zufahrten überbaut sind, sind zu begrünen, wobei der

Grünflächenanteil in Bezug zum Gesamtgrundstück mindestens 30% zu betragen hat. Mit

Bei Errichtung neuer Bebauung sowie bei Erweiterung der Hauptnutzung ist je volle 400 m²

Grundstücksfläche ein Laubbaum bzw. Obstbaum gemäß Artenliste auf dem Planblatt zu

pflanzen. Zwischen den Bäumen ist ein Pflanzabstand von mind. 8,0 m einzuhalten. Die Standorte

sind frei wählbar. Die so gepflanzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, entsprechend zu pflegen

und bei Ausfall zu ersetzen. Bestandsgehölze jeglicher Art ab einem Stammumfang von mind. 12

Die Anpflanzung der Gehölze muss spätestens in der auf die Baufertigstellung folgenden Pflanz-

Nebengebäuden bis zu einer Dachneigung von 5°, soweit sie nicht als Dachterrasse genutzt

werden, mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Für die Dachbegrünung ist ein

Substrataufbau von mindestens 10 cm vorzusehen, der mit einer standortgerechten Gräser-,

Sedum- oder Kräutermischung anzulegen ist. Ausnahmen für Anlagen zur Gewinnung von

Zu verwendende Bäume, Pflanzgröße Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang:

Feldahorn

Spitzahorn

Faulbaum

Traubenkirsche

Walnuss

Schlehe

Wild-Birne

Stieleiche

Silberweid

Salweide

Elsbeere

Winterlinde

Grau-Weide

Purpur-Weide Echte Eberesche

Säulen-Hainbuche

Garagen, Nebengebäuden und untergeordneten Dächern an Hauptgebäuden, z. B. Terrassenüberdachungen, sowie von verbindenden Dächern zwischen Haupt- und

Für die festgesetzten Pflanzungen sind folgende Arten zu verwenden:

periode erfolgen. Bei Errichtung neuer Bebauung sind Flachdächer und flach geneigte Dächer von

Rasenfugenpflaster, Rasengittersteinen, wassergebundene Decke befestigte Flächen sowie

Art. 7 BayBO anzulegen. Die Größe des Kinderspielplatzes richtet sich nach der Summe der

mindestens jedoch 60 m². Für Kinderspielplätze ist eine Mindestbreite von 3,0 m einzuhalten.

Kinderspielplätze können auch auf dem eigenen Grundstück in unmittelbarer Nähe des

5 m zu erfolgen. Es ist eine geeignete Wendemöglichkeit vorzusehen. Die Zufahrt ist

oder auf die Dachfläche aufliegende Werbeanlagen nicht zulässig. Werbung darf nur am Ort der

Dachterrasse genutzt werden, mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen (siehe

Tote Einfriedungen sind als offene Zäune mit einer Höhe bis zu 1.2 m zulässig. Mauern.

Dachneigung von mind. 20°, bezogen auf die Horizontale, auszubilden. Dachflächen von

sowie Walmdächer. Bei Walmdächern ist eine Mindestlänge des Firsts von 2,0 m einzuhalten. Bei

Pultdächern sind mit einer Dachneigung von 5° bis 20°, bezogen auf die Horizontale, auszubilden.

überdachungen, sowie für verbindende Dächer zwischen Haupt- und Nebengebäude sind neben

14.10.2020) von der festgesetzten Wand- und Firsthöhe abweichen, gilt, dass bauliche

Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG:

10 cm; Es sind vorzugsweise regionale Sorten zu verwenden

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Un-

Zu verwendende Obstbäume, Pflanzgröße Hochstamm, 2x verpflanzt mit Ballen Stammumfang 8-

ternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten

Stellplatzsatzung: Für die erforderliche Anzahl und sonstigen Anforderungen zur Errichtung von Stellplätzen wird auf die Satzung über die Zahl, die Gestaltung und die Ablöse von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Tegernheim in der jeweils gültigen Fassung

Abstandsflächensatzung: Die Abstandsflächen sind nach der Abstandsflächensatzung der Gemeinde Tegernheim in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die Baumpflanzungen sollten aufgrund der besseren Anwuchsbedingungen vorzugsweise zwischen 1. November und 23. Dezember stattfinden. Eine Frühjahrspflanzung zwischen 1.

März und 15. April ist auch möglich.

Pflanzabstände: Bei Baumpflanzungen im Näherungsbereich von Telekommunikationslinien ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3) zu

Zwischen Baumstandorten und Versorgungsleitungen ist gemäß DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,5 m einzuhalten.

Niederschlagswasserversickerung:

Gesammeltes Niederschlagswasser ist, soweit möglich, vor Ort über den belebten Oberboden zu versickern. Hierzu ist die Versickerungspflicht nach § 4 Abs. 5 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Tegernheim zu beachten. Bei der Versickerung von Niederschlagswasser sind die Vorschriften der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NwFreiV) sowie der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Sollten die Vorgaben der NWFreiV nicht erfüllt werden können, wird eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung erforderlich.

Der Bauherr/Grundstückseigentümer ist für die schadlose Beseitigung des Regen-/Oberflächenwassers (= Niederschlagswasser) verantwortlich (Art. 41 Abs.1 Bayer. Bauordnung § 55 Abs.1Satz 1 und § 37 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz). Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab-/umgeleitet werden. Die Sickerfähigkeit des Untergrundes ist im Vorfeld zu prüfen und nachzuweisen.

Auf die Unzulässigkeit der Ableitung von Niederschlagswasser auf fremden oder öffentlichen Grund wird ausdrücklich hingewiesen. Zum Schutz vor Wassereinbrüchen und Starkregenereignissen wird eine Dichte und auf-

triebssichere Ausführung der Kellergeschosse empfohlen. Auf DIN 18533 Bauwerksabdichtungen wird hingewiesen. Zudem wird bei Gebäudeöffnungen (wie Kellerschächte, Eingänge) empfohlen, die Unterkante der Öffnung mit einem Sicherheitsabstand von 25 cm über Geländehöhe bzw. Straßenoberkante zu legen.

Grundwasser Es ist mit einem geringen Grundwasserflurabstand zu rechnen. Auf die Anzeigepflicht gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. Art. 30 Bayerisches Wassergesetz bei der Freilegung von Grundwasser bzw. die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaltungen gemäß Art. 70 Abs.1 Nr. 3 Bayerisches Wassergesetz wird hingewiesen. Ist absehbar, dass bei den Bauarbeiten Grundwasser aufgeschlossen wird, ist dies dem Landratsamt Regensburg zuvor mitzuteilen (§49 WHG).

Zur Wasserspeicherung wird, soweit eine Versickerung geologisch möglich ist, dringend die Anlage einer Zisterne mit Versickerung des überschüssigen Wassers empfohlen. Bodenschutzrecht

Sollten sich beim Erdaushub organoleptische Auffälligkeiten ergeben, ist die Aushubmaßnahme zu unterbrechen und das Landratsamt Regensburg sowie das Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu verständigen. Der belastete Erdaushub ist z. B. in dichten Containern abgedeckt bis zur fachgerechten Verwertung/Entsorgung zwischenzulagern. Kampfmittel und Altlasten:

Im Plangebiet sind keine Altlasten und keine Ablagerungen von Kampfmitteln bekannt. Ein Vorhandensein von Kampfmitteln kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, da die Gemeinde Tegernheim gerade im Bereich Am Hohen Sand bombardiert wurde. Jeder Eigentümer ist selbst für die Kampfmittelfreiheit seines Grundstückes verantwortlich.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Das gesamte Plangebiet wird bei einem extremen Hochwasserereignis der Donau (HQ_{extrem})

VERFAHRENSVERMERKE

- 1) Der Bauausschuss der Gemeinde Tegernheim hat in der Sitzung vom 01.10.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans "Nördlich der Hauptstraße zwischen Bayerwald- und Weinbergstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.10.2020 ortsüblich bekannt-
- 2) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans "Nördlich der Hauptstraße zwischen Bayerwaldund Weinbergstraße" in der Fassung vom 15.07.2021 hat in der Zeit vom 25.10.2021 bis 26.11.2021
- § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans "Nördlich der Hauptstraße zwischen Bayerwald- und Weinbergstraße" in der Fassung vom 15.07.2021 hat in der Zeit vom 25.10.2021 bis 26.11.2021 stattgefunden. Zum Entwurf des Bebauungsplans "Nördlich der Hauptstraße zwischen Bayerwald- und Weinberg-

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß

- straße" in der Fassung vom 03.03.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.05.2022 bis 08.07.2022 beteiligt. 5) Der Entwurf des Bebauungsplans "Nördlich der Hauptstraße zwischen Bayerwald- und Weinberg-
- straße" in der Fassung vom 03.03.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.05.2022 bis 08.07.2022 öffentlich ausgelegt. 6) Die Gemeinde Tegernheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.09.2022 den Bebauungs-
- plan "Nördlich der Hauptstraße zwischen Bayerwald- und Weinbergstraße" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 22.09.2022 als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt

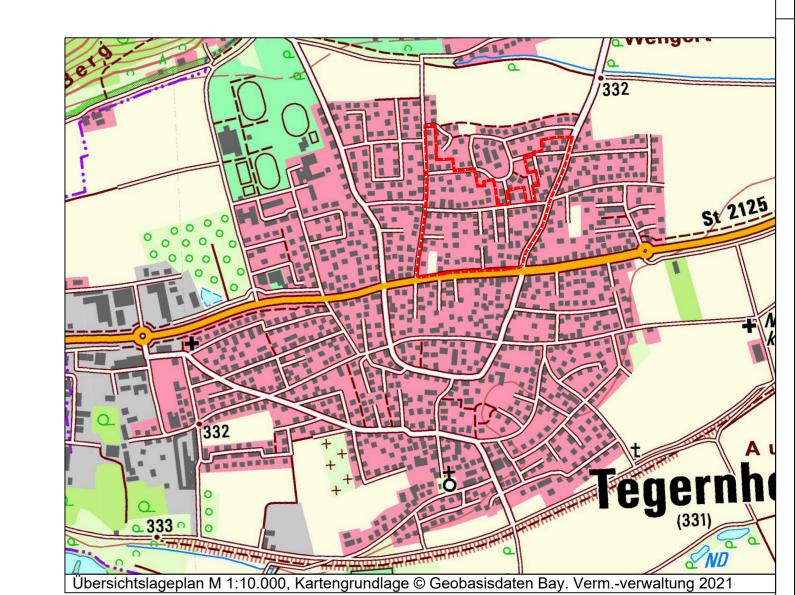
(1. Bürgermeister)

8) Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan "Nördlich der Hauptstraße und zwischen Bayerwaldund Weinbergstraße" wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Tegernheim, den

Tegernheim, den

(1. Bürgermeister)





Gemeinde Tegernheim Ringstraße 47 93105 Tegernheim

Bebauungsplan "Nördlich der Hauptstraße zwischen Bayerwald- und Weinbergstraße" mit integriertem Grünordnungsplan

	_		
Format	letzte Änderung:	Datum der Planfassung:	Plan Nr.:
DIN A0	22.09.2022	22.09.2022	1115 - 3
TR MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbR		Dianfassung:	

Peter Markert, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt Matthias Fleischhauer, Stadtplaner Adrian Merdes, Stadtplaner Rainer Brahm, Landschaftsarchitek Jeroen Erhardt

Amtsgericht Nürnberg PR 286 info@tb-markert.de

https://www.tb-markert.de

Adrian Merdes

Nicolas Schmelte

90459 Nürnberg

Pillenreuther Str. 34

USt-IdNr. DE315889497

nterschrift des Planers Tel. (0911) 999876-0 Fax (0911) 999876-5

Stadtplaner · Landschaftsarchitekter

Rechtsverbindliche Fassung